

LUFTSPORTVEREIN SIEGERLAND e.V.

Postfach 100505 * 57005 Siegen
Tel 0271 / 310766

Stand 02/2010

Gebührenordnung

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt **160,00 €**. Für Mitglieder **ohne eigenes Einkommen** ermäßigt sie sich auf 30,00 €, dies gilt **auch für Studenten, Auszubildende und Wehr- oder Zivildienstleistende**.

2. Beitrag

Der Monatsbeitrag für **aktive Mitglieder beträgt 21,00 €**, für **aktive Mitglieder ohne Einkommen verringert er sich auf 16,00 €**; dies gilt auch für Studenten, Auszubildende und Wehr- oder Zivildienstleistende. **Sonstige aktive Mitglieder** zahlen einen **Mindestbeitrag von 5,50 €** monatlich. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über diese Personengruppe.

Der Beitrag für **passive Mitglieder beträgt 5,50 €** monatlich.

Der Beitrag ist gemäß Satzung in vierteljährlichen Zahlungen im Voraus fällig und muss bei Austritt im 2. Halbjahr bis zum 31. Dezember mit einer Frist von einem Monat möglich. Bei Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren ist eine monatliche Beitragszahlung zulässig.

3. Startgeld-Garantiebetrag

Von jedem aktiven Mitglied wird für jede Flugsaison ein Startgeld-Garantiebetrag in Höhe von **300,00 €** gezahlt und zwar in zwei Raten zum **01. Februar und 01. November** jedes Jahres. Bei Abfliegen der 300,00 € sind weitere individuelle Raten zu zahlen. **Am 01.11.** soll wegen der hohen Verpflichtungen des Vereins ein **Mindest-Guthaben von 150,00 €** auf dem Startgeldkonto vorhanden sein.

Der Garantiebetrag kann im Laufe der Saison abgeflogen oder in die nächste Flugsaison übertragen werden. Dieser Übertrag befreit jedoch nicht von der Zahlung für die neue Saison. Eine Rückzahlung dieses Betrages ist nicht möglich. Flugschüler ohne eigenes Einkommen zahlen ebenfalls den Garantiebetrag, allerdings mit der Maßgabe, dass der Vorstand in Ausnahmefällen bis zu fünf Ratenzahlungen zulassen kann.

Die **aktuelle MWSt.**, welche der Verein zu zahlen hat, wird vom Mitglied getragen.

4. Startgelder

a) Schleppgebühren

Die Schleppgebühren betragen pro Minute bis zur Landung:

Wilga = **2,60 €** (f. Nichtmitglieder = **4,00 €**; f. Bezirksmitglieder = **3,20 €**)

Wilga = **2,43 €** (f. Flugschüler bis zum 1. Start Astir)

FW 44 = **2,80 €** (f. Nichtmitglieder = **4,00 €**)

Der Vorstand behält sich vor, die Schlepp- und Charter-Gebühren an den aktuellen Sprit-Einkaufspreis anzupassen. Grundlage ist für die Saison 2009 ein Spritpreis von 1,42 € (Mittelwert). Eine Erhöhung wird erst ab einer Differenz von + 0,05 € / Liter erfolgen.

Der Einsatz der Schleppmaschinen wird durch den Vorstand geregelt.

b) Zeitgebühren

Die Zeitgebühren für Segelflugzeuge werden mit einer jährlichen Pauschale von **288,00 €** ausgeglichen. Die Zahlung kann in monatlichen Raten erfolgen (**12 x 24,00 €**).

Zur Zahlung ist jedes aktive Mitglied verpflichtet. Im Betrag ist die aktuelle MWSt. enthalten.

5. Pflichtarbeitsstunden

Die Pflichtarbeitsstunden für das Winterhalbjahr werden jeweils nach Arbeitsanfall festgesetzt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleich von **7,70 €** je Stunde zu zahlen.

6. Rückholgebühren im Flugzeugschlepp

Für das Rückholen im Flugzeugschlepp nach Überlandflügen ist eine Rückholpauschale auf der Basis von **126,00 €** je Flugstunde, **2,10 €** pro Minute zu zahlen.

7. Chartergebühren

Für die Vercharterung der Motorflugzeuge an Mitglieder werden folgende Stundenpreise festgesetzt:

- Wilga = **126,00 €** (nass*)
- FW 44 = **126,00 €** (nass*)
- G 109 = **69,00 €** (nass*)

* nass = Spritpreis Eisernhardt

8. Unterstellgebühren

Es ist eine Unterstell-Gebühr von **120,00 €** pro Jahr für die Unterstellung von Privatsegelflugzeugen zu entrichten. Außerdem wird die Unterstellmöglichkeit auf ein Flugzeug je aktives Mitglied begrenzt. Für die Unterstellung ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Dies gilt ebenfalls für die Frage, ob aufgerüstet oder im Anhänger untergestellt werden kann.

9. Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden für die erste Erinnerung **1,10 €** und für die zweite Erinnerung **2,60 €** erhoben.

10. Ausnahmen

1. Über Ausnahmen von den Gebührensätzen entscheidet der Vorstand.
2. Bei einer Kraftstoffpreisänderung im Einkauf nach der letzten Gebührenanpassung um mehr als 0,05 €/Liter werden Schlepp- und Charter-Gebühren entsprechend angepasst.
3. Diese Gebührenordnung wird den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang mitgeteilt.